



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/1612 zu Drucksache 20/1030

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Sozialpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - „2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 (ABl. EU Nr. L 76 S. 13)“ durch „2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21)“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als vorübergehend gilt eine Störung des Sehvermögens, die nicht länger als sechs Monate andauert.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen, die die Leistungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und zusätzlich einen Hörverlust von mindestens 80 Prozent aufweisen.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.“
2. Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 - „3. a) § 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige § 4 wird zu § 3.“
3. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
4. In Nr. 4 (neu) wird Buchst. a wie folgt neu gefasst:
 - „a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Blindengeld beträgt für
 1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.“

5. a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„ 5. Nach § 3 wird als § 4 eingefügt:

§ 4

Höhe des Taubblindengeldes

Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 2 erhalten jeweils den doppelten Betrag des Blindengeldes nach § 3. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten für das Taubblindengeld entsprechend.“

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden zu den Nr. 6 bis 8.

6. In Nr. 7 (neu) wird Buchst. b wie folgt gefasst:

„b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten der augenfachärztlichen Bescheinigung für den Erstantrag und für Änderungsanträge trägt der zuständige Leistungsträger.“

7. Nr. 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„8. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Mit der Einführung des neuen Leistungstatbestands des Taubblindengeldes wird den besonderen Herausforderungen von und Anforderungen an taubblinde Menschen Rechnung getragen und den Forderungen vieler Anzuhörender gefolgt. Spätestens mit der Einführung des Merkzeichens TBL durch das Bundesteilhabegesetz ist eine solche Regelung als evident zu betrachten.

Zu Nr. 2

Blinden- und zukünftig auch Taubblindengeld dienen als Nachteilsausgleiche. Diese sind ohne Einschränkungen für alle Betroffenen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gleichermaßen zu gewähren, weshalb sich Ausschlussstatbestände prinzipiell verbieten.

Zu Nr. 4

Mit der vorgenommenen Neufassung wird die Ungleichbehandlung von minderjährigen Personen aufgehoben. Auch Kinder und Jugendliche, die von Sinnesbehinderungen betroffen sind, sollen eine vollwertige und an der Behinderung orientierte Unterstützung erhalten.

Zu Nr. 5

Mit dem neu eingefügten § 4 wird die Höhe des unter Nr. 1 neu eingeführten Taubblindengeldes normiert sowie die weiteren Bestimmungen des Gesetzes auf das Taubblindengeld übertragen.

Zu Nr. 6

Mit der Neufassung wird das Ansinnen der Landesregierung, die Kosten notwendiger fachärztlicher Untersuchungen den Antragstellenden zu übertragen, zurückgewiesen und zugleich eine rechtsklare Regelung im Sinne der Menschen mit Sinnesbehinderungen getroffen.

Zu Nr. 7

Mit der vorgenommenen Streichung wird das Landesblindengeldgesetz entfristet.

Wiesbaden, 2. Dezember 2019

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Hermann Schaus